

# Satzung des Motorsportclub Steingaden e.V. im ADAC

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahres

- I. Der am 23. Juli 1971 in Steingaden gegründete ADAC-Ortsclub führt den Namen:

Motorsportclub Steingaden e.V. im ADAC

- II. Er hat seinen Sitz in Steingaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Mitgliedschaftspassus:  
Die Sportabteilung des Vereins ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein kann auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt werden.

## §2

### Zweck und Ziele

- I. Der Ortsclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit. Der Ortsclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Förderung des Motorsports
  - b) die Förderung von Motorsportlern
  - c) die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulungen und Ausbildung
  - d) die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden beider Sportausübung
  - e) Die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Motorsporttreibenden
  - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
  - g) die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
  - h) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
  - i) die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder.

### § 3 Mittelverwendung

- I. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- IV. Der Verein trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder, mindestens jedoch 30, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München sind.

### § 5 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

### § 6 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. In begründeten Fällen kann jedoch vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung wirksam.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich per Post oder E-Mail oder durch eine Ankündigung in der örtlichen Presse (Schongauer Nachrichten) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung aufgefordert. Alternativ kann die Einladung auch über die Homepage [www.msc-steingaden.de](http://www.msc-steingaden.de) erfolgen, wo ebenfalls die Tagesordnung veröffentlicht wird.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Jugendmitglieder (§3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimmer mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Die Mitglieder des Clubs, die zugleich ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. München und damit auch Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind, werden bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. durch Delegierte vertreten. Für je angefangene 100 ordentliche Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. sind in der Mitgliederversammlung des Clubs von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern aus ihren Reihen ein Delegierter sowie Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen.

Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem ADAC Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Ausgeschlossen von aktivem und passivem Wahlrecht für Delegierte sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

## § 12 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- |                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| 1. der/die 1. Vorsitzende        |                              |
| 2. der/die 2. Vorsitzende        | <b>gesetzlicher Vorstand</b> |
| 3. der/die Schatzmeister/in      |                              |
| 4. der/die Gesamtsportleiter/in  |                              |
| 5. der/die Jugendleiter/in Trial |                              |
| 6. der/die Jugendleiter/in Kart  | <b>erweiterter Vorstand</b>  |
| 7. der/die Schriftführer/in      |                              |
| 8. Beisitzer nach Bedarf         |                              |

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden.

- I. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 6. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- II. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- III. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- V. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

### § 13

#### Ehrenämter, Begünstigungsverbot, Aufwandsersatz, Ehrenamtspauschale

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.
- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EstG) in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 14

#### Mitgliedschaft im BLSV

- I. Die Abteilung „Motorsport“ des Clubs ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V (BLSV / Bayerischer Motorsport Verband (BMV)). Der Verein erkennt für die Abteilung „Motorsport“ die Satzung und Ordnungen des BLSV / BMV an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Abteilung „Motorsport“ wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum BLSV / BMV vermittelt.

### § 15

#### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Ortsclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der, gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Ortsclub personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Ortsclub stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- IV. Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

## § 17 Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 18 Ordnungen

- I. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen.

## § 19 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## § 20 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „Bürgerstiftung Steingaden“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Steingaden. Gerichtsstand ist Schongau.

Satzung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
1. Vorstand

\_\_\_\_\_  
2. Vorstand

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister